Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

**Band:** 15 (1940)

Artikel: Die Verteilung des Gemeindewaldes zwischen Eiken und Sisseln (aus

der Gemeindechronik von Eiken)

Autor: Jegge, E.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-747700

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

haben alle anwesenden Bürger einhellig sich für diesen Bau erklärt. (Es ging aber noch 35 Jahre bis zur Ausführung).

\*

1839 ist die Maul- und Klauenseuche in Eiken ausgebrochen. Sie hat keinen Schaden verursacht und auch keine ärztliche Hilfe gebraucht. Suppen während der Seuche und gutes und genugsames Futter beim Wiederfressen hat geholsen.

# Die Verteilung des Gemeindewaldes awischen Eiken und Sisseln

(Aus der Gemeindechronik von Eiken) E. Jegge, Eiken.

In früheren Zeiten spielten Grenzstreitigkeiten eine viel größere Rolle als heutzutage. Schon unter der fränkischen Rechtsordnung wurde auch das Dorf zu einer geschlossenen Rechtsgemeinschaft. Eine Hauptseite des ländlichen Rechtslebens war das Marchwesen. Die Dorfgenossenschaft als Inhaberin von Zwing und Bann richtete als Ganzes oder durch ein von ihr bestelltes Kollegium über alle Flurstreistigkeiten im Innern und tritt als Bartei auf im Streite mit benachsbarten Gemeinden. Im "Schwabenspiegel" um 1300 waren uralte germanische Gewohnheitsrechte festgelegt und es vererbten sich alter Brauch und alte Rechte.

Die Freizügigkeit von einer Gemeinde in eine andere war erschwert und erst im 16. Jahrhundert spricht man vom Gemeindebürsgerrecht, das von da an die Grundlage aller politischen Organisationen wurde.\*) In allen Staaten kannte man von dieser Zeit an nur das Gemeindebürgerrecht. Erst im 17. Jahrhundert kam zum Gemeindes bürgerrecht auch das Staatsbürgerrecht.

Seit dem 15. Jahrhundert, vielleicht noch früher, bildeten Eiken und Sisseln ein einziges Gemeindewesen mit getrennten Verwaltungen. Der Wald bis zum heutigen Staatswald im Hardt war gemeinsames Eigentum, und dessen Benutung bis zur Teilung der Gemeindewesen erst nach der Verschmelzung mit dem Kanton Aargau war für beide Gemeinden gemeinsam. Neber die eigentümlichen Rechtsverhältnisse und die zu Beginn des letzten Jahrhunderts vollzogene Teilung gibt die Gemeindechronik aus dem "Vögtlihaus" in Eiken vom 1. Juli 1810 folgende interessante Auskunft: "Schon bei mehr als zweihundert Jahren hat die Gemeinde Eiken und Sisseln den Gemeindewald mit=

einander genutzt mit solcher alten herkommenden Rechten, daß wenn ein Bürgersohn von Eiken oder Sisseln sich verehelichet und einen eigenen Haushaltung gefürt und Bürger werden will, so hat derselbe sich bei dem Vorgesetzten in Eiken melden müssen, worauf der Vorgeschte der Gemeind Eiken vorgebracht, daß sich N. N. um das Bürgerecht gemelt, wann bei der Gemeind Eiken dagegen kein Einwendung ist gemacht worden, so hat derselbe den bürgerlichen Genuß wie die übrigen Bürger gehabt. Ferner und 2tens wann ein auswärtig Fremder hat wollen Bürger werden, so hat derselbe sich in Eiken um das Bürgerrecht bewerben und anhalten müssen und wan derselbe die Mehrheit von der Gemeind Eiken für die bürgerliche Aufnahme bekommen, so war derselbe Bürger in beiden Gemeinden, so daß derselbe sich hat können in der Gemeind Eiken oder Sisseln niederlassen und den Genuß wie die übrigen Bürger zu beziehen gehabt. 3tens Nur ein= zig hat der Vorgesetzte von Eiken das Recht gehabt in dem Gemeindewald das Holz für beide Gemeinden anzuweisen, auch ebenso den Weid= gang zu erlauben, auch ebenso die Fresler zu bestrafen. Weil aber die Vorgesetzten von Sisseln nach und nach eigenmächtig gehandelt und wider unseren uralten Rechten gehandelt, so haben die Vorgesetzten die Abteilung des Waldes bereits 30 Jahr betrieben, niemals aber die Abteilung erlangen können, weil die Gemeind Siffeln sich immer da= gegen widersetzte. Endlich nachdem ich (Obervogt Dinkel) 1809 als Vorgesetzer der Gemeind Eiken ernannt worden, so habe ich mit Beizug des Gemeinderates auf die Abteilung aufs neue gedrungen und der Gemeind Sissen auf alle mögliche Art zur Abteilung Vorschläge gemacht, wozu sich aber die Sissler zur Abteilung niemals verstehen wollten. Nachdem ich gesehen, daß wir in Güte die Abteilung nicht betreiben können, so habe ich mich an unsere hohe Regierung nach Aarau gewandt und dieselbe um die Abteilung gebeten, worauf von derselben gesprochen wurde, daß der Gemeindewald zwischen Eiten und Siffeln foll abgeteilt werden, weillen wir durch mehrere Zusammenkunft der Gemeinde Eiken und Sisseln über die Abteilung nicht übereingekommen, so haben wir durch Herrn Forstinspektor Leimgruber den Gemeindwald abmessen lassen und nach der Abmessung die Abteilung einem Kompernuß (Vermittler) übergeben. Die Gemeinde Eiken bestellte für sie den Herren Forstinspektor Schogi von Aarau und Herrn Forstinspektor Leimgruber, die Gemeinde Siffeln den Oberstraßeninspektor Will von Herznach und Forstinspektor Basler von Rheinfelden, wozu auch der Herr Bezirksamtmann Friedrich als Schiedsrichter ernannt worden war allen Rechts, (wenn) die übrigen 4 Kom=

pernuß nicht übereinkommen sollen. Dieser Kompernuß hatte sich auf den 1. Mai 1810 in der Sifflen eingetroffen, wobei der Gemeinderat von Eiken und noch ein Ausschuß von dieser Gemeind gegenwärtig waren, wo sodann der Kompernuß und aus beiden Gemeinden die Depedierten (Delegierten) den Gemeindswald besichtiget, wie derselbe könne abgeteilt werden. Nachdem der Gemeindewald genugsam von den Anwesenden besichtiget, so waren dieselben von dort in die Sissen (gegangen) und nahmen dort die Abteilung vor, worüber dieselben über die Abteilung einhellig ausgemacht, daß die Abteilungslinien von dem Moos hinauf bis gegen den Hardtwald soweit als möglich die gerade Linie gezogen werden soll, wobei auf dem Blan berechnet wor= den wie viel Jauchert jeder Gemeind betreffe, und wie viel fortan Eichen und gewachsene Tannen betreffe. Nachdem darüber ein Brotokoll vom Srn. Bezirksamtmann aufgenommen worden, daß (es) bei den Abteilungslinien sein unabänderliches Verbleiben haben soll, verlangte der Borgesetzte von Eiken einen von ihrem Anteil Wald dem Hardt nach bis an den Rhein 40 Schu breiten Weg, welcher denselben auch zuerkannt wurde. Ueber die Vermessung des Waldes wurde der Herr Forstverwalter Leimgruber von Herznach ernannt und die Teilungs= linie ausgesteinigt mit 11 Steinen. Der Siffler Anteil des Waldes ist 86 Juchart und 298 Ruthen oder der vierte Teil. Der Gemeind Eiken ihr Anteil hingegen 260 Jauchert und 173 Ruthen oder dreiviertel und jeder Gemeind über ihren Anteil Waldboden (wurde) von Herrn Leimgruber ein Plan zugestellt.

Nachdem die Abteilung des Waldes beendiget, so ist erst zwischen den beiden Gemeinden ein Prozeß entstanden wegen zwei Bürgern, nämlich Thadeus Schwarb und Leonz Herzog gebürtig von Wallbach. Schwarb war ein Bürgerssohn von Eiken und verehelichte sich mit einer Bürgerstochter von Sifflen im Jahre 1804 und zog in die Siff= Ien. Nach uraltem Recht war unstreitig, daß wan einer von Eiken nach Sisslen gezogen, so war er Bürger in der Gemeind und so umgekehrt wan ein Bürgerssohn von Sisslen nach Eiken gezogen, so war er Bürger von Eiken ohne wieder oder etwas zu bezahlen und dieses geschah von beiden Gemeinden. Der Herzog kaufte in der Gemeind Sifflen an einer öffentlichen Gant die von Johann Ruflin (betriebene) Schmitten und bewarb sich bei der Gemeind Eiken um das Bürgerrecht. Im Jahre 1795 wurde derselbe durch die Mehrheit der Bürger von Eiken um 100 fl. zu bezahlen aufgenommen, war von Eiken 75 fl. bezogen (worden) wie jedesmal und von Siffeln 25 fl. Dieser Herzog und Schwarb waren bei der Abteilung des Waldes wohnhaft in der Sissen, und (diese) wollten dieselben nicht als Bürger erkennen, worauf die Gemeind Eiken für dieselben die Abtretung übernommen, wonach auf mehrere Jahre zwischen Eiken und Sissen in betreff dieser 2 Bürger ein Prozeß geherrschet. Bei dem Bezirksamt Lausenburg wurde endlich im Jahre 1812 den 7. April durch ein Urteil gesprochen, daß diese 2 Bürger in Sisseln seien. Die Gemeinde Sissen begnügte sich aber über diesen unterrichterlichen Spruch nicht und appolierten nach Aarau. Bon dort aus wurde am 13. Weinmonat 1812 gesprochen und erkennt, daß diese 2 nur als Bürger von Sissen sollen erkennt werden, wan die Gemeind Eiken der Gemeind Sissen sollen sollen erkennt verden, wan die Gemeind Eiken der Gemeind Sissen sollen sollen erkennt verden, wan die Gemeind Sissen der Gemeind Sissen abtrete, als (es) auf einen jeden betrifft."

(Späterer Anhang.)

"Die Uebereinkunft in betreff dieser 2 Bürger zwischen der Gesmeinde Eiken und Sissen verzögerte sich bis im Jahre 1818. Erst dann durch mehrerer Zusammentritt (Sitzungen) beider Gemeinden kam man überein wie folgt:

- a) Die Gemeinde Eiken tritt an die Gemeinde Sisseln ein Stück Waldboden ab, ungefähr 6 Jauchert im Wooseggen genannt bis gegen die Theillen; die Scheidlinie vom Rütihag grad hinunter, dagegen
- b) anerkennt die Gemeinde Sifflen gegen den an sie abgetretenen Waldboden den Thadeus Schwarb und Leonzi Herzog samt ihren Kindern

und Nachkommenschaft mit allen Recht und Gerechtigkeit als Bürsger der Gemeinde Sisslen mit allen Nutzungen. Damit sollen alle übrisgen Streitigkeiten zwischen beiden Gemeinden behoben sein.

Eifen am 21. Jänner 1819. Johann Dinkel, Gemeindeammann."

## Jur Baugeschichte des Kapuzinerklofters in Rheinfelden

J. L. Wohleb, Freiburg im Breisgau.

Die Fürstlich Fürstenbergische Hosbibliothek in Donaueschingen verwahrt unter ihren zahlreichen Kostbarkeiten als Handschrift 879 ein kleines Bändchen, das den Buchtitel "Architectura Capuzinorum" trägt. Wo es herrührt, wer es zeichnete und schrieb, ist nicht festzusstellen. Inhalt und Schrift machen wahrscheinlich, daß es gegen 1670 entstand.

Die Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg brachten den Kaspuzinern eine große Aufgabe baulicher Art. Kurz nacheinander errichs